

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DER PORSCHE HOLDING GRUPPE

TEIL D: EINKAUFSBEDINGUNGEN FÜR LEISTUNGEN AUF DEM GEBIET DER INFORMATIONSTECHNOLOGIE (IT) UND/ODER DER ELEKTRONISCHEN INFORMATION UND KOMMUNIKATION (TK)

Ergänzend zu den Bestimmungen in Teil A sind für Leistungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie (IT) und/oder der elektronischen Information und Kommunikation (TK) die nachfolgenden besonderen Bestimmungen dieses Teils D (= „IT-AEB“) anzuwenden.

1. DEFINITIONEN

Die in diesen IT-AEB verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

„Agile Entwicklungslieistungen“ sind Entwicklungsleistungen, die im Wege einer iterativen und inkrementellen Vorgehensweise erbracht werden und deren Prinzipien sich am „Manifest für Agile Softwareentwicklung“ (Agile Manifesto) orientieren.

„Betriebssoftware“ bezeichnet Software, die für die bestimmungsgemäße Nutzung von Hardware erforderlich ist (z.B. Betriebssysteme), unabhängig davon, ob diese bei der Überlassung an den Auftraggeber bereits auf der Hardware installiert ist oder nachträglich installiert werden muss.

„Cloud Services“ sind IT-fähige Dienstleistungen, die als Service über Netzwerkumgebungen wie das Internet bereitgestellt werden. Diese Dienste, angeboten vom Auftragnehmer, umfassen die Bereitstellung von Applikationen (SaaS) oder virtualisierte IT-Infrastrukturressourcen mit unterschiedlicher Fertigungstiefe (PaaS, IaaS). Im Rahmen des Shared-Responsibility-Modells ist der Auftragnehmer für die Wartung und Sicherheit der von ihm bereitgestellten Ressourcen zuständig, während der Auftraggeber Verantwortung für die Verwaltung und Sicherheit der auf diesen Ressourcen betriebenen Geschäftsprozesse, Anwendungen und Daten übernimmt.

„Copyleft-Effekt“ bezeichnet die Rechtsfolge der in bestimmten Free and Open Source Software-Lizenzen (sog. Copyleft-Lizenzen) bestehenden Verpflichtung, unter bestimmten Voraussetzungen Weiterentwicklungen und/oder Änderungen der Free and Open Source Software sowie ggf. auch andere mit der Free and Open Source Software verbundene Software unter den spezifischen Nutzungsbedingungen der für die Free and Open Source Software geltenden Copyleft-Lizenz zu verbreiten und samt Quellcode offenzulegen.

„Embedded-Software“ ist Software, die in Hardware integriert ist. Embedded-Software kann Standardsoftware oder Individualsoftware sein.

„Entwicklungsleistungen“ sind Vertragsleistungen, bei denen der Auftragnehmer die Entwicklung bestimmter Liefergegenstände schuldet (z.B. Software-, Dienste- und App-Entwicklung, Customizing). Liefergegenstände von Entwicklungsleistungen sind in der Regel Individualsoftware.

„Free and Open Source Software“ (FOSS) ist Software, die unter Einhaltung der jeweiligen Lizenzvorgaben (z.B. Vorhalten von Lizenzinformationen, Offenlegen von Veränderungen, Mitlieferung von Quellcode etc.) von den jeweiligen Rechteinhabern an jedermann zur umfassenden, d.h. auch zum Zwecke der Bearbeitung und Weitergabe (auch in bearbeiteter Form), und lizenzgebührenfreien Nutzung lizenziert wird und deren Quellcode verfügbar ist.

„Individualsoftware“ ist Software, die speziell für den Auftraggeber oder für Unternehmen der Porsche-Gruppe programmiert oder entwickelt wurde. Als Individualsoftware gelten auch Softwarebestandteile von Standardsoftware, die für den Auftraggeber oder für Unternehmen der Porsche-Gruppe entwickelt oder programmiert wurden, beispielsweise im Rahmen von Entwicklungsleistungen, Customizing oder Support- und Pflegeleistungen.

„Migrationsunterstützung“ bezeichnet die Dienstleistung eines Anbieters, einem Kunden beim Wechsel zu einer anderen technischen Lösung oder zu einem anderen Anbieter zu helfen. Dies umfasst die fortlaufende Bereitstellung der bisherigen Services unter den gleichen Konditionen während des Übergangs.

„Open Content“ bezieht sich auf urheberrechtlich geschützte Inhalte wie Software, Schriftarten, Medien, Fotografien und andere Materialien, die unter Lizenzen veröffentlicht werden, welche die freie Nutzung, Bearbeitung und Weiterverbreitung dieser Inhalte unter bestimmten Bedingungen erlauben.

„Pflegeleistungen“ sind Vertragsleistungen, bei denen der Auftragnehmer die Instandhaltung und Aktualisierung von Software oder Hardware schuldet. Pflegeleistungen umfassen insbesondere die Bereitstellung von Updates, Upgrades und neuen Programmversionen.

„Schutzrechtsverletzungen“ sind Verletzungen von Rechten Dritter einschließlich gewerblicher Schutzrechte (z.B. Patente) und entsprechender Anmeldungen, Urheberrechte sowie gesetzlich geschützter Geschäftsgesheimnisse durch die Vertragsleistungen bzw. deren vertrags- oder bestimmungsgemäße Nutzung.

„Security-Testmaßnahmen“ sind Maßnahmen um IT-sicherheitsrelevante Fehler, Schwachstellen oder Sicherheitslücken aufzudecken. Darunter fallen insbesondere explorative, offensive Testverfahren oder Untersuchungen (insbesondere Last-, Stress-, Penetrationstests, Analyse verwendeter Hard- bzw. Softwarekomponenten, Dekompilieren/Reverse-Engineering von Software, entfernen oder umgehen von Programmschutzeinrichtungen), die auf ein Eindringen in Computer- oder Netzwerksysteme abzielen oder Hard- und Software analysieren, testen oder adaptieren.

„Standardsoftware“ ist Software, die nicht speziell für den Auftraggeber entwickelt wurde.

„Supportleistungen“ sind Vertragsleistungen, bei denen der Auftragnehmer eine Anwenderunterstützung schuldet. Der Auftragnehmer hat dabei z.B. im Rahmen eines

Callcenters oder eines Helpdesks Anwenderanfragen entgegenzunehmen sowie darauf zu reagieren und etwaige Störungen oder Fehler zu beheben.

2. ANWENDUNGSBEREICH

2.1 Sollte der Auftraggeber Lizenz-/Nutzungsbedingungen des Auftragnehmers oder Dritter anerkennen, so finden ausschließlich Regelungen Anwendung, welche Art und Umfang der Nutzungsrechte regeln. Keine Anwendung finden darüber hinaus gehende Regelungen, insbesondere zu Steuern und Rechnungsstellung, zur Gewährleistung, zur Haftung, zum anwendbaren Recht und/oder zum Gerichtsstand.

3. VERTRAGSLEISTUNGEN

3.1 Der Auftragnehmer wird die Vertragsleistungen in der vereinbarten oder allgemein üblichen Qualität und entsprechend dem aktuellen Stand der Technik und unter Beachtung branchenüblicher Sorgfalt, mindestens aber mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes, erbringen und dies fortlaufend überprüfen und dokumentieren.

3.2 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle gelieferten Produkte und Dienstleistungen den aktuellen Sicherheitsstandards entsprechen und informiert den Auftraggeber über wesentliche Sicherheitsmaßnahmen. Ebenso informiert er den Auftraggeber unverzüglich über bekannte Schwachstellen und Sicherheitsvorfälle.

3.3 Bei der Erbringung der Vertragsleistungen hat der Auftragnehmer die Mindestanforderungen des Auftraggebers zur Informationssicherheit in der jeweils geltenden Fassung (abrufbar unter: [Porsche Holding Lieferantenportal](#)) einzuhalten.

3.4 Vertragsleistungen dürfen keine Funktionen enthalten, die eine Erhebung, Übermittlung, Speicherung oder sonstige Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer oder durch Dritte ermöglichen, es sei denn, dies ist ausdrücklich in dem Vertrag vereinbart.

3.5 Benötigt der Auftragnehmer zur Erbringung der Vertragsleistungen Zugriff auf die Systeme des Auftraggebers, so ist dies nur unter Einhaltung der Minimum Requirements des Auftraggebers möglich und bedarf dessen vorheriger ausdrücklichen Zustimmung.

3.6 Zur Bereitstellung von Ressourcen (Hardware, Software, Räumlichkeiten etc.) ist der Auftraggeber nur verpflichtet, wenn dies ausdrücklich in Schriftform vereinbart wird.

3.7 Sofern die Vertragsparteien in Bezug auf Software auch die Lieferung des Quellcodes der Software vereinbart haben, ist dieser zusammen mit der vollständigen Entwicklungsdokumentation und den Entwicklungswerkzeugen zu liefern, und zwar auch für im Rahmen von Pflegeleistungen gelieferte Updates, Upgrades oder sonstige neue Versionen der Software.

3.8 Sobald der Auftragnehmer Vertragsleistungen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens sechs (6) Monaten erbracht hat, wird er auf Wunsch des Auftraggebers Migrationsunterstützung leisten. Für diese Unterstützung kann eine zusätzliche marktübliche Vergütung verlangt werden. Der Auftragnehmer ist jedoch nicht verpflichtet, diese Unterstützung zu leisten, wenn dies für ihn aufgrund besonderer Umstände bei Vertragsbeendigung unzumutbar ist.

3.9 Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf Wunsch zu marktüblichen Konditionen Pflege- und Supportleistungen für seine Vertragsleistungen anbieten.

4. FREE AND OPEN-SOURCE SOFTWARE (FOSS) UND ANDERER OPEN CONTENT

4.1 Sollte der Auftragnehmer beabsichtigen, in den zu liefernden Produkten oder Dienstleistungen FOSS zu integrieren, verpflichtet er sich zur folgenden essentiellen Vertragsleistung: Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber im Einklang mit den beim Auftraggeber etablierten Prozessen und den dafür vorgesehenen Standarddokumenten und Tools (i) umfassende und präzise Angaben über die spezifische FOSS bereit, einschließlich exakter Bezeichnung, Version, sämtlicher zugehöriger Lizenz- und Nutzungsbedingungen, der Quelle der Software sowie aller Urheber- oder Autorenvermerke. Weiterhin (ii) erläutert der Auftragnehmer die Beweggründe für die Verwendung der genannten FOSS. Zuletzt (iii) versichert der Auftragnehmer, dass eine Kompatibilitätsprüfung zwischen verschiedenen FOSS-Komponenten oder -Lizenzen durchgeführt wurde, um einen lizenzkonformen Einsatz im Rahmen der Liefergegenstände sicherzustellen. Diese Informationen sind vom Auftragnehmer unaufgefordert in einem allgemein verständlichen Format zu übermitteln.

4.2 FOSS darf in den Liefergegenständen nur enthalten sein, wenn der Auftraggeber, dem zuvor in Schriftform zustimmt. Dies gilt auch dann, wenn die jeweiligen FOSS-Lizenzbedingungen die geplante Verwendung der FOSS in den Liefergegenständen ausdrücklich gestatten.

4.3 Bei Verwendung von FOSS wird der Auftragnehmer deren Einsatz so gestalten, dass die Liefergegenstände und/oder Software oder Systeme beim Auftraggeber nicht durch Rechte Dritter oder andere Verpflichtungen belastet werden,

- insbesondere nicht durch einen Copyleft-Effekt. Die Verwendung darf zudem nur so erfolgen, dass kein Konflikt mit einer eingesetzten digitalen Signatur oder dem authentifizierten Programmierverfahren des Auftraggebers besteht und dass Authentisierungsinformationen, kryptographische Schlüssel oder andere Informationen in Bezug auf die verwendete Software unberührt bleiben und insbesondere nicht an Dritte herausgegeben werden müssen.
- 4.4 Unbeschadet anderer Rechte des Auftraggebers sichert der Auftragnehmer dem Auftraggeber zu, dass er die Vorgaben aus Ziffer 4.3 sowie sämtliche Anforderungen der relevanten Lizenzen für sämtliche von ihm für Liefergegenstände eingesetzte FOSS einhält, die Liefergegenstände keine weitere Free and Open Source Software enthalten und auch darüber hinaus keine Verletzung von urheberrechtlichen Bestimmungen vorliegt.
- 4.5 Soweit dies nach den jeweiligen Lizenzbestimmungen der FOSS erforderlich ist, übernimmt es der Auftragnehmer als wesentliche Vertragspflicht, den Quellcode der FOSS sowie hieran ggf. vorgenommenen Änderungen spätestens mit Auslieferung der Liefergegenstände an den Auftraggeber zu übergeben.
- 4.6 Bei Einbeziehung von Subunternehmern sind diese entsprechend dieser Ziffer 4 zu verpflichten.
- 4.7 Verletzt der Auftragnehmer eine der in dieser Ziffer 4 genannten Pflichten oder verstößt er gegen Regelungen der Lizenz- und Nutzungsbestimmungen der verwendeten FOSS, stellt er den Auftraggeber und dessen verbundene Unternehmen von dadurch verursachten Ansprüchen, Schäden, Verlusten oder Kosten frei und verteidigt sie auf Aufforderung durch den Auftraggeber gegen Ansprüche Dritter. Ein Verstoß gegen diese Ziffer 4 stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar.
- 4.8 Die Regelungen dieser Ziffer gelten entsprechend für die Verwendungen von sogenanntem Open Content.
- 5. NUTZUNGSRECHTE UND SCHUTZRECHTSANMELDUNGEN**
- 5.1 Sofern im Folgenden nicht spezifisch geregelt, sind alle Ergebnisse, welcher Form auch immer, die durch die Nutzung der Liefergegenstände und Arbeitsergebnisse aus diesem Vertragsverhältnis entstehen, Eigentum des Auftraggebers. Dem Auftraggeber stehen hieran uneingeschränkt alle gegenwärtigen und zukünftigen Nutzungs- und Verwertungsrechte, einschließlich des Rechts zur Bearbeitung, zur Übersetzung, zur Vervielfältigung, zur Verbreitung, zur öffentlichen Wiedergabe und zur öffentlichen Zugänglichmachung, zu. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, diese Ergebnisse über das für die vertragliche Leistungserbringung erforderliche Maß hinaus zu nutzen.
- 5.2 Der Auftragnehmer wird die für die vertrags- oder bestimmungsgemäße Nutzung der Vertragsleistungen erforderlichen Nutzungsrechte/Lizenzen von den jeweiligen Rechteinhabern auf eigene Kosten erwerben, es sei denn, dies wird vertraglich abweichend vereinbart.
- 5.3 Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber alle bei der Erbringung der Vertragsleistungen entstehenden schutz- und patentrechtsfähigen Liefergegenstände anzeigen. Im Falle von Erfindungen wird der Auftraggeber unverzüglich prüfen, ob er an einer Anmeldung der Erfindung interessiert ist und spätestens innerhalb von sechs (6) Wochen nach der Anzeige dem Auftragnehmer mitteilen, ob die Anmeldung der Erfindung beabsichtigt ist. Ist das der Fall, wird der Auftragnehmer alles tun und nichts unterlassen, um den Auftraggeber in die Lage zu versetzen, die Erfindung zu schützen und entsprechende Schutzrechtsanmeldungen in dem Namen des Auftraggebers vornehmen zu können. Für diesen Fall verpflichtet sich der Auftraggeber, sämtliche mit der Inanspruchnahme der Erfindung zusammenhängende Rechte und Pflichten, sowie die in Folge der Inanspruchnahme entstehenden Kosten zu übernehmen. Nimmt der Auftraggeber die Erfindung nicht fristgerecht in Anspruch, erhält der Auftraggeber ein nicht ausschließliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes, unentgeltliches Nutzungsrecht an dem patentrechtsfähigen Liefergegenstand.
- 5.4 An sämtlichen dem Auftragnehmer vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten technischen Anforderungsprofilen, Abbildungen, Waren, Fertigungsmittel, digitalen Datenträgern, Zeichnungen, Zugangs-/Nutzungsberechnungen, Mustern und sonstigen Unterlagen sowie Betriebsmitteln behält sich der Auftraggeber sämtliche Rechte, insbesondere Eigentums- und Urheberrechte, vor; sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht zugänglich gemacht werden, sind ausschließlich für die Erbringung der Vertragsleistungen zu verwenden und nach Abschluss der Vertragsleistungen dem Auftraggeber unaufgefordert zurückzugeben und etwaige Kopien zu vernichten bzw. zu löschen.
- 5.5 Der Auftraggeber ist berechtigt, unentgeltliche Security-Testmaßnahmen der Vertragsleistungen durchzuführen. Der Auftragnehmer wird erforderliche Zustimmungen von Dritten einholen, sofern deren Rechte durch die Sicherheitstests berührt werden könnten.
- 5.6 Sämtliche im Rahmen dieser IT-AEB eingeräumten Nutzungsrechte können durch von dem Auftraggeber beauftragte Dritte ausgeübt werden, sofern die Ausübung durch die von dem Auftraggeber beauftragten Dritten lediglich in Erfüllung des Auftrags des Auftraggebers erfolgt. Insbesondere kann der Auftraggeber für die Durchführung von Security-Testmaßnahmen Dritte beauftragen; dazu zählen insbesondere IT-Security-Firmen, IT-Sicherheitsgutachter, Anbieter von Plattformen/Initiativen zur Identifizierung von Sicherheitslücken (Bug-Bounty-Programme) und/oder Teilnehmer von Bug-Bounty-Programmen.
- 5.7 Sämtliche in diesen IT-AEB eingeräumte Rechte stehen auch den Gesellschaften der Porsche Holding-Gruppe (s Ziffer 1 AEB-Teil A) zu.
- 6. DATEN NUTZUNGSRECHTE, LÖSCHUNG UND HERAUSGABE**
- 6.1 Der Auftragnehmer ist nur dann berechtigt, Daten des Auftraggebers zu nutzen, soweit dies zur Erbringung der Vertragsleistungen erforderlich ist. Der Auftragnehmer wird kein Eigentum oder sonstige Rechte an diesen Daten geltend machen und die Daten des Auftraggebers insbesondere nicht für Big Data-Zwecke, wie der Datensammlung, der Erstellung von Datenbanken oder der Durchführung von Datenanalysen, verwenden.
- 6.2 Auf Anforderung des Auftraggebers und ohne Zusatzkosten sind alle Daten in einem branchenüblichen oder vorab vereinbarten elektronischen Format zu übergeben, wobei sie mindestens tagesaktuell sein müssen. Die Daten sind auch an vom Auftraggeber benannte Dritte herauszugeben. Die übermittelten Daten müssen leicht in das System des Auftraggebers reintegrierbar und mit angemessenem Aufwand in andere Systeme übertragbar sein. Zudem müssen sie so strukturiert sein, dass sie für Fachkräfte klar verständlich sind. Wurde ein bestimmtes Dateiformat vereinbart, sind Änderungen nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.
- 6.3 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist der Auftragnehmer verpflichtet sechs Monate nach Beendigung der Vertragsleistungen alle Daten unaufgefordert und mit schriftlicher Bestätigung zu löschen.
- 6.4 Davor darf der Auftragnehmer die Daten nur nach schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber oder nach vollständiger Datenübergabe und Abnahme löschen.
- 6.5 Der Auftragnehmer hat kein Zurückbehaltungsrecht an den Daten.
- 7. UNTERSTÜTZUNG IN BEWEISVERFAHREN**
- 7.1 Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber in angemessenem Umfang durch Sicherung, Zusammenstellung und Herausgabe von Informationen und Daten, soweit dies im Rahmen von förmlichen Beweisverfahren erforderlich ist und dem nicht zwingende Gründe des Daten- oder Geheimnisschutzes entgegenstehen.
- 8. STANDARDSOFTWARE VERTRAGSLEISTUNGEN**
- 8.1 Der Auftragnehmer überlässt dem Auftraggeber Standardsoftware mit dazugehöriger Dokumentation.
- 8.2 Der Auftragnehmer stellt die Standardsoftware grundsätzlich ablauffähig im Objektcode auf handelsüblichen Datenträgern bereit.
- 8.3 Die Dokumentation, insbesondere zur Installation, zur Nutzung, zum Betrieb oder zur Wartung, wird dem Auftraggeber in Deutsch (für deutschsprachige Einsatzorte) oder Englisch in ausgedruckter oder digitaler, ausdruckbarer Form überlassen. Die Überlassung der Dokumentation ist Hauptleistungspflicht. Die Dokumentation muss derart ausreichend sein, dass ein durchschnittlicher Nutzer die Software ohne Unterstützung durch den Auftragnehmer nutzen kann. Mitgelieferte Betriebshandbücher müssen einer IT-Fachkraft die Installation, den Betrieb und die Pflege der Software ermöglichen.
- 9. STANDARDSOFTWARE LIZENZ / NUTZUNGSRECHTE**
- 9.1 An Standardsoftware räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber das nicht ausschließliche, unwiderrufliche, räumlich und inhaltlich unbeschränkte, innerhalb der Porsche Holding GmbH-Gruppe übertragbare und (auch in mehreren Stufen) unterlizenzierbare Nutzungsrechte für alle bekannten und unbekannten Nutzungsarten ein. Für unbekannte Nutzungsarten vereinbaren die Vertragsparteien im Fall der Ausübung der Rechte eine angemessene Vergütung. Die Nutzung umfasst insbesondere die Vervielfältigung der bereitgestellten Standardsoftware für deren vertragsgemäßen Gebrauch, das Einspeichern einschließlich der erforderlichen Installation auf EDV-Systemen, das Laden, Ausführen und das Verarbeiten von Datenbeständen. Das Nutzungsrecht schließt insbesondere das Recht zur Bearbeitung und Entwicklung von mit der Standardsoftware zusammen ablaufender Programme durch Dritte für den Auftraggeber ein; dies gilt auch zur Herstellung der Interoperabilität zu Nachbarsystemen und -programmen. Soweit nicht ausdrücklich eine zeitlich beschränkte Überlassung der Standardsoftware vereinbart wurde, werden die Nutzungsrechte zeitlich unbeschränkt eingeräumt. Eine Eigentumsübertragung ist mit der Einräumung von Nutzungsrechten nicht verbunden.
- 9.2 Inhaltliche Beschränkungen von Nutzungsrechten des Auftraggebers an Standardsoftware, insbesondere hinsichtlich der Anzahl an Installationen oder der (namentlich benannten bzw. gleichzeitig zugreifenden) Nutzer gelten nur für die direkte Nutzung der Standardsoftware, nicht jedoch für die indirekte Nutzung der Standardsoftware durch Nutzer, die auf andere von dem Auftraggeber genutzte Systeme und/oder Programme zugreifen, die mit der Standardsoftware interoperieren.
- 9.3 Überlässt der Auftragnehmer dem Auftraggeber im Rahmen der Mängelbeseitigung Korrekturen, Patches, Updates, Upgrades oder neue Versionen der Standardsoftware oder aktualisierte Dokumentation gelten für diese ebenfalls sämtliche Regelungen, die die Vertragsparteien für die zuletzt überlassene Standardsoftware getroffen haben, einschließlich der eingeräumten Nutzungsrechte.
- 9.4 Wenn für die Nutzung der Standardsoftware besondere Zugangstools, Geräte oder spezielle Lizenzen erforderlich sind, stellt der Auftragnehmer diese in ausreichender Menge bereit.
- 9.5 Der Auftraggeber ist zur Bearbeitung der Standardsoftware berechtigt, um insbesondere Änderungen, Erweiterungen oder sonstige Umarbeiten der Standardsoftware durchzuführen, wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer zuvor zwei Versuche zur Mängelbeseitigung gewährt. Dem Auftraggeber stehen an diesen Bearbeitungen keine eigenen Nutzungs- und Verwertungsrechte über

- den Vertrag hinaus zu. Der Auftraggeber ist außerdem in den Grenzen des § 40e Urheberrechtsgesetz, BGBl. Nr. 111/1936 in der jeweils geltenden Fassung, zur Dekomplizierung der Standardsoftware berechtigt. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber nach schriftlicher Aufforderung alle zur Herstellung der Interoperabilität mit anderer Hard- und Software erforderlichen Daten und Informationen zur Verfügung.
- 9.6 Der Auftraggeber darf für die Sicherung und Archivierung Kopien der dem Auftraggeber überlassenen Standardsoftware herstellen und nutzen. Hat der Auftraggeber die Standardsoftware durch Online-Download bezogen, darf der Auftraggeber diese auf Datenträger kopieren. Die Rechte an der Standardsoftware erschöpfen sich dann ebenso wie bei einem Erwerb auf einem Datenträger.
- 10. HARDWARE VERTRAGSLEISTUNGEN**
- 10.1 Hardware ist CE-zertifiziert und gemäß den gültigen OVE-Bestimmungen auszuliefern.
- 10.2 Der Auftragnehmer überlässt dem Auftraggeber Hardware mit Embedded-Software und/oder Betriebssoftware sowie dazugehöriger Dokumentation. Soweit es sich bei der Embedded-Software und/oder der Betriebssoftware um Standardsoftware handelt, gelten Ziffern 8 und 9 entsprechend; soweit es sich bei der Embedded-Software und/oder Betriebssoftware um Individualsoftware handelt, gelten stattdessen die Ziffern 12 und 13. Für Embedded-Software und Betriebssoftware gelten ausschließlich diese IT-AEB sowie Teil A – Allgemeiner Teil dieser AEB; falls der Auftraggeber ausnahmsweise Lizenz-/Nutzungsbedingungen des Auftragnehmers zu der Embedded-Software und Betriebssoftware anerkennt, gilt Ziffer 2.1 entsprechend.
- 11. CLOUD SERVICES VERTRAGSLEISTUNGEN**
- 11.1 Im Rahmen der Erbringung von Cloud Services verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber in vollem Umfang von sämtlichen Ansprüchen Dritter sowie den damit verbundenen Kosten, die aufgrund von rechtlichen oder lizenziertechnischen Verfehlungen des Auftragnehmers entstehen können, freizustellen.
- 11.2 Soweit in dem Vertrag keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, beträgt die Verfügbarkeit der Cloud Services 99,98 % bezogen auf den Kalendermonat.
- 11.3 Der Cloud Service hat dem aktuellen Stand der Technik zu entsprechen.
- 11.4 Der Auftragnehmer ist, sofern nicht anders vereinbart, verpflichtet, tägliche Datensicherungen durchzuführen oder diese dem Auftraggeber zu ermöglichen. Die Datensicherungen müssen den Bedingungen in Ziffer 6 entsprechen. Außer es ist ausdrücklich anders vereinbart, müssen Datensicherungen nach sechs Monaten gelöscht werden.
- 11.5 Bevor der Auftragnehmer für den Auftraggeber relevante Änderungen (z.B. Schnittstellen) an den Cloud Services implementiert, hat er dem Auftraggeber rechtzeitig die für eine ununterbrochene Fortsetzung der vertragsgemäßen Nutzung der Cloud Services erforderlichen Informationen in Textform zur Verfügung zu stellen.
- 11.6 Der Auftragnehmer wird Daten nur innerhalb der EU bzw in sicheren Drittländern speichern und verarbeiten und den Ort der Speicherung und Verarbeitung nicht ohne Zustimmung des Auftraggebers in Schriftform ändern. Dies gilt auch für externe Backup-Server sowie für Ausfallrechenzentren, die bei einem Ausfall von Applikationen, Software und/oder Infrastruktur oder bei einem vertraglich beschriebenen Notfall eingesetzt werden.
- 12. INDIVIDUALSOFTWARE VERTRAGSLEISTUNGEN**
- 12.1 Der Auftragnehmer überlässt dem Auftraggeber Individualsoftware im Objekt- und Quellcode mit Anwenderdokumentation, Programmierdokumentation und den für die Bearbeitung der Individualsoftware erforderlichen Entwicklungswerkzeugen.
- 12.2 Der Auftragnehmer wird zur Dokumentation der Qualität der Individualsoftware und des aktuellen Stands der Technik Codescanning-Tools einsetzen. Die detaillierte Dokumentation des Codescannings (mit dem Auftraggeber abgestimmte Ergebnisreports der Scans) ist mit der jeweiligen Vertragsleistung zu übergeben.
- 12.3 Die Anwender- und Programmierdokumentation wird dem Auftraggeber in Deutsch (für deutschsprachige Einsatzzorte) oder Englisch in ausgedruckter oder digitaler ausdruckbarer Form überlassen. Die Lieferung der Dokumentationen und Entwicklungswerkzeugen ist Hauptleistungspflicht. Die Anwenderdokumentation muss ausreichen, damit ein durchschnittlicher Nutzer die Software ohne Unterstützung durch den Auftragnehmer nutzen kann. Mitgelieferte Betriebshandbücher müssen einer IT-Fachkraft die Installation, den Betrieb und die Pflege der Individualsoftware ermöglichen.
- 12.4 Die Individualsoftware ist vom Auftragnehmer zu installieren, zu integrieren und zu konfigurieren sowie betriebsbereit an den Auftraggeber zu übergeben und zu übereignen.
- 12.5 Alle in dieser Ziffer 12 geregelten Vertragsleistungen sowie die Einräumung der in Ziffer 13 geregelten Nutzungsrechte sind durch die im Vertrag ausgewiesene Vergütung abgegolten.
- 12.6 Wenn die Vertragsleistung unter Einbeziehung von Standardsoftware erfolgt, die weder vom Auftragnehmer stammt noch vom Auftraggeber bereitgestellt wird, beschafft der Auftragnehmer die Standardsoftware und stellt sie dem Auftraggeber zur Verfügung, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist.
- 12.7 Sofern dem Auftraggeber aufgrund mangelhafter Vertragsleistungen Kosten entstehen, die nur bei Verschulden des Auftragnehmers geltend gemacht werden können, so hat der Auftragnehmer ein Verschulden der Dritten in gleichem Umfang zu vertreten, wie eigenes Verschulden.
- 12.8 Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber regelmäßig über den Fortschritt der Leistungserbringung.
- 12.9 Der Auftragnehmer und sein eingesetztes Personal sind für die Vertragsleistung besonders qualifiziert und verfügen über ausreichende Erfahrung mit vergleichbaren Leistungen. Der Auftraggeber kann einen Nachweis darüber verlangen und in Ermangelung dessen einen Austausch des Projektleiters oder eingesetzter Mitarbeiter verlangen.
- 13. INDIVIDUALSOFTWARE EIGENTUMS-, LIZENZ- UND NUTZUNGSRECHTE**
- 13.1 Das Eigentum an allen im Rahmen der Entwicklung von Individual-Software entstehenden Ergebnissen und Zwischenergebnissen des Auftragnehmers einschließlich Quellcode, Versuchs- und Entwicklungsberichte, Anregungen, Ideen, Entwürfe, Gestaltungen, Vorschläge, Muster, Modelle, Zeichnungen, CAD-Datensätze, Leistungsbeschreibungen, Dokumentationen, Programme, Software einschließlich hierfür erstellter Hilfsmittel, Customizing-Leistungen vorhandener Standard-Software und sonstigen Leistungsergebnisse (im Folgenden gemeinsam: „Arbeitsergebnisse“) geht im Zeitpunkt der Entstehung und, soweit es sich um verkörperte Gegenstände handelt, mit Übergabe dieser Gegenstände auf den Auftraggeber über.
- 13.2 Im Übrigen erhält der Auftraggeber an diesen Arbeitsergebnissen mit deren Entstehung, spätestens mit deren Übergabe, das ausschließliche, abgegoltene, unwiderrufliche, zeitlich, örtlich und gegenständlich unbeschränkte, übertragbare und unterlizenzierbare Nutzungsrecht wie in Ziffer 5.1 bereits geregelt.
- 13.3 Von einem Rücktritt vom Vertrag oder dessen Kündigung bleiben gewährte Unterlizenzen oder eingeräumte Nutzungsrechte unberührt.
- 14. ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN VERTRAGSLEISTUNGEN**
- 14.1 Der Auftragnehmer wird die Entwicklungsleistungen ordnungsgemäß und nach dem aktuellen Stand der Technik einschließlich aktueller Programmierstandards erbringen. Er wird dabei die geltenden, dem Auftragnehmer zur Kenntnis gebrachten (Qualitäts-)Standards und Arbeitsmethoden des Auftraggebers einhalten.
- 14.2 Der Auftragnehmer stellt durch sorgfältige Auswahl der eingesetzten Mitarbeiter sicher, dass diese während der gesamten Dauer der Entwicklung die persönliche Eignung und Sachkunde für die ihnen übertragenen Tätigkeiten besitzen, um die Entwicklungsleistungen in der vereinbarten Qualität zu bringen.
- 14.3 Der Auftragnehmer übernimmt es als Hauptleistungspflicht, die erbrachten Entwicklungsleistungen nachvollziehbar technisch zu dokumentieren und den Auftraggeber regelmäßig sowie auf Nachfrage genau über den Stand der Entwicklungsleistungen zu informieren. Der Auftraggeber kann jederzeit die Vorlage von Ergebnissen im Entwurfsstadium und als Zwischenstand verlangen.
- 14.4 Für alle auszutauschenden Informationen werden vom Auftragnehmer und vom Auftraggeber Ansprechpartner benannt. Zwischen den Ansprechpartnern finden in regelmäßigen Abstand Abstimmungsgespräche zum Inhalt und zur Durchführung der Entwicklungsleistungen sowie zum Austausch aller zur Vertragsdurchführung notwendigen Informationen statt. Der vom Auftragnehmer benannte Ansprechpartner plant, koordiniert und überwacht die Erbringung der Entwicklungsleistungen letztverantwortlich.
- 15. ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN ABNAHME**
- 15.1 Der Auftragnehmer zeigt dem Auftraggeber die Bereitschaft zur Abnahme der Entwicklungsleistungen in Textform an. Die Vertragspartner stimmen sodann Zeitpunkt und Ort der Entgegennahme der Entwicklungsleistungen ab. Falls der Auftraggeber hiervon nicht im Einzelfall in Schriftform absieht, wird ein mindestens zehn (10) aufeinanderfolgende Arbeitstage laufender Abnahmetest unter simulierten und/oder realen Einsatzbedingungen durchgeführt. Der Auftraggeber wird in Abstimmung mit dem Auftragnehmer die genauen Details sowie insbesondere den Zeitraum dieses Abnahmetests festlegen. Der Auftraggeber kann zudem den Abnahmetest selbst durchführen, aber auch von dem Auftragnehmer verlangen, dass dieser den Abnahmetest in dem Beisein des Auftraggebers durchführt. In diesem Zusammenhang ist der Auftraggeber berechtigt, die Erfüllung der in dem Vertrag beschriebenen Anforderungen mithilfe von Codescanning-Tools zu überprüfen oder durch den Auftragnehmer überprüfen zu lassen. Die bei dem Abnahmetest auftretenden Mängel werden vom Auftragnehmer protokolliert und müssen nach anschließender schriftlicher Übermittlung vom Auftraggeber freigegeben werden
- 15.2 Liegen keine oder lediglich unwesentliche Mängel vor, erklärt der Auftraggeber bei einer Abnahme ohne Abnahmetest innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen nach Entgegennahme der Entwicklungsleistungen und bei einer Abnahme mit Abnahmetest innerhalb von fünfzehn (15) Arbeitstagen nach Abschluss des Abnahmetests die Abnahme in Schriftform, sofern nicht einvernehmlich eine längere Frist vereinbart wird. Die Abnahme von Teilleistungen beschränkt den Auftraggeber nicht, bei der Gesamtabnahme Mängel in schon abgenommenen Teilleistungen geltend zu machen, soweit solche erst durch das Zusammenwirken von Systemteilen offenkundig werden.
- 15.3 Der Auftragnehmer hat Mängel, die die Abnahme hindern, unverzüglich zu beseitigen und seine Entwicklungsleistungen erneut zur Abnahme vorzulegen. Die vorstehenden Vorschriften gelten für eine erneute Abnahme entsprechend.
- 15.4 Zahlungen des Auftraggebers bedeuten nicht, dass die Vertragsleistungen abgenommen wurden oder dass auf die Abnahme verzichtet wird.

16. ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN EIGENTUMS-, LIZENZ- UND NUTZUNGSRECHTE

16.1 Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber an Entwicklungsleistungen sämtliche Eigentumsrechte oder, wenn dies nach dem anwendbaren Recht nicht möglich ist, ausschließliche, übertragbare, unwiderrufliche, unterlizenzierbare Rechte zur zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkten Nutzung bzgl jeder Nutzungsart ein, einschließlich des Rechts zur Bearbeitung, zur Übersetzung, zur Dekomplikation, zu anderen Umarbeitungen, zur Vervielfältigung, zur Verbreitung, zur öffentlichen Wiedergabe und zur öffentlichen Zugänglichmachung.

17. ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN RÜCKTRITT, KÜNDIGUNG

17.1 Von einem Rücktritt oder einer Kündigung bleiben eingeräumte Nutzungsrechte sowie die Überlassung und/oder Herausgabe aller bisher entstandenen Arbeitsergebnisse unberührt. Der Auftragnehmer hat im Falle des Rücktritts bzw einer Kündigung einen Anspruch auf Vergütung des bereits geleisteten notwendigen Aufwands, es sei denn, der Auftragnehmer hat den Rücktritt bzw die Kündigung zu vertreten.

18. AGILE ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN VERTRAGSLEISTUNGEN

18.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die erbrachten Agilen Entwicklungsleistungen nachvollziehbar technisch zu dokumentieren und dem Auftraggeber im Rahmen der gewählten agilen Entwicklungsmethode jederzeit Zugriff auf die aktuellen Dokumente, die den Entwicklungsfortschritt beschreiben, zu gewähren.

19. AGILE ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN ABNAHME

19.1 Agile Entwicklungsleistungen unterliegen immer einer Gesamtabnahme nach Projektabschluss (Endabnahme) für die die Regelungen aus Ziffer 15 entsprechend gelten. Eine Bestätigung von Teilen der Leistung, Konzepten, Entwicklungen, Spezifikationen oder Meilensteinen erfolgt im Rahmen der Agilen Entwicklung jedoch regelmäßig in dem Umfang, dass die betreffenden Leistungsabschnitte nach ihrer Fertigstellung im Rahmen der gewählten agilen Entwicklungsmethode getestet und Mängel protokolliert werden. Diese Bestätigung gilt weder als Abnahme noch als Teilabnahme, sondern beinhaltet lediglich eine Freigabe des betreffenden Leistungsabschnitts, in deren Anschluss der Auftragnehmer die Leistungserbringung im vereinbarten Umfang fortsetzen soll und die Vergütung des Leistungsabschnitts freigegeben wird.

19.2 Im Rahmen der jeweiligen Bestätigungen für einzelne Leistungsabschnitte sowie des Endabnahmetests hat der Auftragnehmer nachzuweisen, dass die einzelnen Leistungsabschnitte sowie die Gesamtleistung unter ähnlichen Bedingungen wie im Produktivbetrieb sämtliche im Voraus für den Leistungsabschnitt bzw die Gesamtleistung definierten Anforderungen und Abnahmekriterien erfüllen. Insbesondere werden hierbei die Funktionen, die erst durch die Integration der jeweiligen Leistungsabschnitte in den aktuellen Entwicklungsstand bzw der Gesamtintegration der Vertragsleistungen überprüft werden können, sowie die Leistungsfähigkeit der einzelnen Leistungsabschnitte sowie des Gesamtsystems getestet. Abnahmetests stellen keine produktive Nutzung der Vertragsleistungen dar.

19.3 Im Übrigen gelten die Regelungen der Ziffern 14 bis 16 für Agile Entwicklungsleistungen entsprechend, sofern in diesem Abschnitt keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

20. PFLEGE- UND SUPPORTLEISTUNGEN VERTRAGSLEISTUNGEN

20.1 Im Rahmen von Supportleistungen behebt der Auftragnehmer Fehler und Störungen innerhalb der vereinbarten Zeiten, jedenfalls aber innerhalb einer im Hinblick auf die Risiken und Auswirkungen der Fehler und Störungen angemessenen Frist.

20.2 Soweit Pflegeleistungen vereinbart wurden, wird der Auftragnehmer den Liefergegenstand laufend weiterentwickeln und dem Auftraggeber Patches, Updates, Upgrades und neue Programmversionen zur Verfügung stellen.

20.3 Soweit es sich um sämtliche Patches, Updates, Upgrades oder neue Programmversionen von Standardsoftware handelt, gelten die Ziffern 8 und 9 entsprechend; soweit es sich hierbei um Individualsoftware handelt, gelten stattdessen die Ziffern 12 und 13.

21. TK-LEISTUNGEN VERTRAGSLEISTUNGEN

21.1 Der Auftragnehmer wird bei der Erbringung von TK-Leistungen die jeweils einschlägigen telekommunikationsrechtlichen Vorschriften einhalten und insbesondere das Fernmeldegeheimnis beachten. Der Auftragnehmer wird seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen auf die Einhaltung des Fernmeldegeheimnisses verpflichten, die mit der Erbringung von TK-Leistungen befasst sind.

21.2 Soweit der Auftraggeber aus telekommunikationsrechtlicher Sicht als TK-Diensteanbieter oder in sonstiger Hinsicht als Verantwortlicher anzusehen ist, wird der Auftragnehmer seine TK-Leistungen so erbringen, dass der Auftraggeber seinen TK-rechtlichen Pflichten vollumfänglich nachkommen kann. Der Auftragnehmer wird dabei insbesondere etwaige telekommunikationsrechtliche Melde- und Notruf- sowie Kunden- und Datenschutzpflichten des Auftraggebers berücksichtigen.

22. KI-SYSTEME VERTRAGSLEISTUNGEN

22.1 Soweit Gegenstand der Vertragsleistung des Auftragnehmers der Einsatz, die Entwicklung oder der Betrieb von KI-Systemen ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, seinem Personal und anderen Personen, welche

im Auftrag des Auftragnehmers mit dem Betrieb, der Entwicklung und der Nutzung von KI-Systemen befasst sind, ein ausreichendes Maß an KI-Kompetenz im Sinne von Art. 4 der KI-VO anzueignen. Diese Verpflichtung umfasst insbesondere die Vermittlung von technischen, rechtlichen und ethischen Kenntnissen sowie Risikobewusstsein und praktische Anwendungsfähigkeit von KI-Systemen.

22.2 Der Auftragnehmer ist darüber hinaus verpflichtet, dem Auftraggeber auf Anforderung hin binnen 5 Tagen einen Nachweis der Schulung seines Personals nach Art. 4 KI-VO (z.B. Informationen über Art und Inhalt der Schulung, Zeitpunkt und Häufigkeiten) zu erbringen. Der Auftragnehmer hält den Auftraggeber schad- und klagslos in Bezug auf Ansprüche Dritter, die ihren Ursprung in einer mangelnden Schulung seines Personals haben.

23. STANDARDISIERTE NICHT-HOCHRISIKO-KI-SYSTEME VERTRAGSLEISTUNGEN

23.1 Sofern die Liefergegenstände oder Online-Services, ohne die die Liefergegenstände eine ihrer Funktionen nicht erfüllen könnten, KI-Systeme i.S.d. Art. 3 Nr. 1 KI-VO enthalten, die nicht eigens für den Auftraggeber entwickelt wurden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, sicherzustellen, dass es sich nicht um ein Hochrisiko-KI-System i.S.d. KI-VO handelt. Änderungen, die das Risikoprofil des Systems beeinflussen könnten, sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

23.2 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle gemäß Art. 50 KI-VO einen Anbieter treffenden Pflichten erfüllt werden. Weiters stellt der Auftragnehmer sicher, dass durch die Implementierung zumutbarer technischer Maßnahmen im KI-System oder den Liefergegenständen die Erfüllung der einen Betreiber gem. Art. 50 KI-VO treffenden Pflichten erleichtert wird.

23.3 Soweit den Auftraggeber gem. Art. 50 KI-VO Pflichten als Betreiber treffen, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber hierauf gesondert hinweisen und ihn durch geeignete technische und dokumentarische Maßnahmen bei der Erfüllung dieser Pflichten unterstützen.

23.4 Auf Anfrage wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber jegliche Informationen bereitstellen, die für die rechtliche Beurteilung, den rechtskonformen Einsatz und die angemessene Dokumentation des KI-Systems und der damit erfolgenden Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich sind. Insbesondere wird der Auftragnehmer alle für die Durchführung einer Datenschutzfolgenabschätzung erforderlichen Informationen über das KI-System bereitzustellen.

23.5 Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber eine Betriebsanleitung für das KI-System zur Verfügung, welche insbesondere die Zweckbestimmung des KI-Systems i.S.d. Art. 3 Nr. 12 KI-VO, die Funktionalitäten des KI-Systems, dessen Einschränkungen, bekannte Risiken und die ordnungsgemäße Verwendung dokumentiert.

24. ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN VON NICHT-HOCHRISIKO-KI-SYSTEMEN VERTRAGSLEISTUNGEN

24.1 Wird der Auftragnehmer vom Auftraggeber mit der Entwicklung eines KI-Systems i.S.d. Art. 3 Nr. 1 KI-VO beauftragt, das nicht als Hochrisiko-KI-System i.S.d. Art. 6 KI-VO einzustufen ist, so hat er durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass das entwickelte System auch nach Abschluss der Entwicklung nicht in den Anwendungsbereich der Hochrisiko-KI-Systeme fällt bzw. fallen kann.

24.2 Der Auftragnehmer dokumentiert die Risikobewertung des entwickelten KI-Systems und stellt dem Auftraggeber diese sowie eine Beschreibung der eingesetzten Trainings-, Validierungs- und Testdaten, Modelle, Evaluierungsmethoden und etwaiger Einschränkungen zur Verfügung.

24.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn sich im Laufe der Entwicklung oder nachträglich Anhaltspunkte ergeben, dass das System als Hochrisiko-KI-System i.S.d. Art. 6 KI-VO einzustufen sein könnte.

24.4 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass das entwickelte KI-System so konzipiert ist, dass es die Einhaltung der Betreiberpflichten gemäß Art. 50 KI-VO durch den Auftraggeber ermöglicht und stellt dem Auftraggeber auf Anfrage alle notwendigen Informationen und Hilfeleistungen ohne die Verrechnung eines gesonderten Entgelts zur Verfügung, sodass der Auftraggeber seinen Pflichten nach KI-VO nachkommen kann.

24.5 Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber eine Betriebsanleitung, die den Anforderungen des Art 13 KI-VO entspricht, zur Verfügung, die insbesondere die Zweckbestimmung, Funktionalitäten, Einschränkungen, bekannte Risiken und die ordnungsgemäße Verwendung des KI-Systems dokumentiert.

25. INDIVIDUALSOFTWARE FÜR NICHT-HOCHRISIKO-KI-SYSTEME VERTRAGSLEISTUNGEN

25.1 Wird der Auftragnehmer vom Auftraggeber mit der Entwicklung eines KI-Systems i.S.d. Art. 3 Nr. 1 KI-VO beauftragt, das nicht als Hochrisiko-KI-System i.S.d. Art. 6 KI-VO einzustufen ist, so hat er durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass das entwickelte System auch nach Abschluss der Entwicklung nicht in den Anwendungsbereich der Hochrisiko-KI-Systeme fällt bzw. fallen kann.

25.2 Der Auftragnehmer dokumentiert die Risikobewertung des entwickelten KI-Systems und stellt dem Auftraggeber diese sowie eine Beschreibung der eingesetzten Trainings-, Validierungs- und Testdaten, Modelle, Evaluierungsmethoden und etwaiger Einschränkungen zur Verfügung.

25.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn sich im Laufe der Entwicklung oder nachträglich Anhaltspunkte ergeben, dass das System als Hochrisiko-KI-System i.S.d. Art. 6 KI-VO einzustufen sein könnte.

- 25.4 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass das entwickelte KI-System so konzipiert ist, dass es die Einhaltung der Betreiberpflichten gemäß Art. 50 KI-VO durch den Auftraggeber ermöglicht und stellt dem Auftraggeber auf Anfrage alle notwendigen Informationen und Hilfeleistungen ohne die Verrechnung eines gesonderten Entgelts zur Verfügung, sodass der Auftraggeber seinen Pflichten nach KI-VO nachkommen kann.
- 25.5 Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber eine Betriebsanleitung, die den Anforderungen des Art 13 KI-VO entspricht, zur Verfügung, die insbesondere die Zweckbestimmung, Funktionalitäten, Einschränkungen, bekannten Risiken und die ordnungsgemäße Verwendung des KI-Systems dokumentiert.

**26. STANDARDSOFTWARE FÜR NICHT-HOCHRISIKO-KI-SYSTEME
VERTRAGSLEISTUNGEN**

- 26.1 Liefert der Auftragnehmer ein vorentwickeltes Hochrisiko-KI-System gemäß Art. 6 KI-VO, so garantiert er, die Erfüllung seiner Pflichten nach der KI-VO.
- 26.2 Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber sämtliche Informationen und Unterlagen zur Verfügung, die dieser zur Erfüllung seiner Pflichten als Betreiber gemäß Art. 29 ff. und Art. 50 KI-VO benötigt.
- 26.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber bei der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO zu unterstützen, sofern das KI-System personenbezogene Daten verarbeitet.
- 26.4 Änderungen am gelieferten Hochrisiko-KI-System, die das Risikoprofil oder die Konformität beeinflussen könnten, sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass auch nach Änderungen die Anforderungen der Art. 16 ff. KI-VO weiterhin erfüllt bleiben.